

## Informationen zum Zulassungsverfahren für Feststellanlagen (Fassung August 2012)

### 1. DIN EN 14637

Seit dem Erscheinen der Bauregelliste 1/2009 wird die DIN EN 14637:2008-1 "Schlösser und Baubeschlüsse – Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuer- und Rauchschutztüren – Anforderungen, Prüfverfahren, Anwendung und Wartung" in der Bauregelliste A Teil 1 unter der laufenden Nr. 6.25 aufgeführt.

Für die zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für eine Feststellanlage ergeben sich zwei Wege:

a) Feststellanlagen, die die Anforderungen der DIN EN 14637 erfüllen

Ein Prüfbericht für eine Prüfung nach DIN EN 14637:2008-1 stellt keinen ausreichenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis dar. Für die abschließende Feststellung der Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich (siehe dazu auch Anlage 6.6 in der Bauregelliste 1/2009).

b) Feststellanlagen, für die die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN 14637 nicht nachgewiesen ist oder für die die Erfüllung nicht aller Anforderungen der DIN EN 14637 nachgewiesen ist

Die Erstellung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung kann nach dem bisherigen Zulassungsverfahren erfolgen.

Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach DIN EN 14637:2008-01 kann dieser im bisherigen Zulassungsverfahren mit herangezogen werden, soweit die Prüfbedingungen mit denen des bisherigen Zulassungsverfahrens übereinstimmen. Dies ist mit dem DIBt und der Prüfstelle abzustimmen und ggf. im zuständigen Sachverständigenausschuss zu beraten.

### 2. Neufassung des Zulassungstextes für Feststellanlagen

Bisher waren die Bestimmungen für die "Ausführung" sowie für "Nutzung, Unterhalt und Wartung" für Feststellanlagen in zwei separaten Dokumenten niedergelegt:

a) in der "Richtlinie für Feststellanlagen – Teil 1" (Ausgabe 1988) als Dokument, das ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt, und

b) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen selbst; hier jedoch insbesondere die für den jeweiligen Zulassungsgegenstand relevanten Aktualisierungen, die sich durch neue Produkte (z.B. Rauchansaugsysteme) oder neue Erkenntnisse in diesem Zulassungsbereich seit dem Erscheinen der "Richtlinie für Feststellanlagen" im Jahr 1988 ergeben haben.

Da die bisherige "Richtlinie für Feststellanlagen" (Ausgabe 1988) ihre bauordnungsrechtliche Wirkung nur über eine konkrete allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfalten konnte und eine ggf. notwendige Aktualisierung einfacher über die Zulassung selbst möglich ist, hat das DIBt unter Einbeziehung von Hinweisen der Antragsteller in diesem Zulassungsbereich und nach Beratung im zuständigen Sachverständigenausschuss entschieden, die Bestimmungen für die "Ausführung" sowie für "Nutzung, Unterhalt und Wartung" für Feststellanlagen künftig vollständig in die Zulassung aufzunehmen.

Teil 2 "Bauartprüfung und Überwachung" der bisherigen "Richtlinie für Feststellanlagen" (Ausgabe 1988) wird in überarbeiteter Form als "Allgemeine Anforderungen und Prüfgrundlagen für das Zulassungsverfahren für Feststellanlagen" auf der Internetseite des DIBt veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Zulassungstextes wird auch die im März 2011 erschienene DIN 14677:2011-03 "Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse" berücksichtigt. Der Abschnitt "Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung" erhält künftig folgende Fassung:

#### x.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und im Abstand von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, DIN 14677:2011-03 verwiesen.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### x.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, im Abstand von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, DIN 14677:2011-03 verwiesen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Die oben beschriebene Neufassung des Zulassungstextes wird ab Januar 2012 umgesetzt und erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit Änderungen, Ergänzungen oder einer Verlängerung der Geltungsdauer einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie kann aber auch separat als Änderung der Zulassung beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Abschnitts "Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung" kann auch eine Änderung des zeitlichen Abstandes der bisher monatlichen Überprüfung auf maximal drei Monate beantragt werden. Der entsprechende Mustertext lautet dann wie folgt:

#### x.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

*Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.*

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>1</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Die textliche Neufassung der Zulassungsbescheide ist als Vereinfachung (Integration der Bestimmungen für die "Ausführung" in die Zulassung) und Präzisierung (z.B. Abschnitt "Nutzung, Unterhalt und Wartung") zu verstehen und stellt keine Änderung der bauordnungsrechtlichen Sachlage dar. Dies betrifft auch die folgenden Bestimmungen:

#### 1. Bestimmungen für den Einbau von Feststellanlagen mit Rauchmelder im Gleitschienengehäuse.

Hinweise von Instandhaltungsunternehmen, dass der Einbau der o.g. Gehäuse z.T. mit sehr geringen Abständen zu darüberliegende Bauteilen erfolgt, gaben vor geraumer Zeit Anlass zu einer entsprechenden Präzisierung im Zulassungsverfahren (das Gleitschienengehäuse mit integriertem Rauchmelder über der Rauchdurchtrittsöffnung ist in einem Abstand von mindestens 10 cm zwischen Gehäuse und darüberliegendem Bauteil anzubringen).

Aufgrund antragstellerseitiger Einwände gegen die v.g. Präzisierung wurde die Diskussion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachverständigenausschuss und den Zulassungsprüfstellen

<sup>1</sup> DIN 14677:2011-03 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse

erneut aufgegriffen. Bis zur Vorlage von weiteren Ergebnissen ist folgende Verfahrensweise vorgesehen:

- In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird eine Begrenzung des Abstandes zwischen Oberkante Gehäuse, in dem der Rauchmelder integriert ist, und darüberliegendem Bauteil nicht vorgenommen.
- Die Antragsteller der betroffenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geben eigenverantwortlich nach wie vor in den zugehörigen Einbauanleitungen Mindestabstände zwischen Gleitschienegehäuse mit integrierten Rauchmeldern und darüberliegenden Bauteilen an. Durch das DIBt wird ein Abstand von 10 cm empfohlen.

2. Bestimmungen zum Handauslösetaster, wenn das Auslösen des Abschlusses durch Ziehen mit geringer Kraft möglich ist

Die allgemeine Angabe für das manuelle Aufheben der Feststellung von Drehflügeltüren "durch geringen Druck" als eine Bedingung für den zulässigen Verzicht auf einen Handauslösetaster hat in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Abnahme derartiger Feststellanlagen immer wieder zu Nachfragen geführt. Die Präzisierung dieser Angabe (Aufhebung der Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft (Zugkraft am Türdrücker maximal 80 N)) erfolgte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachverständigenausschuss und den Zulassungsprüfstellen in Anlehnung an DIN EN 14351-1<sup>2</sup>, wo in Abschnitt 4.16 "Bedienungskräfte" auf DIN EN 12217<sup>3</sup> verwiesen wird. In DIN EN 12217 wird für die Klasse 1 (höchste zulässige Bedienkräfte, im öffentlichen Bereich) als maximal zulässige Kraft für die Einleitung einer Bewegung (hier Schließbewegung) ein Wert von 75 N angegeben.

Aufgrund antragstellerseitiger Einwände gegen die v.g. Präzisierung ist bis auf Weiteres folgende Verfahrensweise vorgesehen:

- In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Präzisierung der geringen Kraft (Zugkraft am Türdrücker maximal 80 N) nicht vorgenommen.
- Durch das DIBt wird eine Begrenzung der "geringen Kraft" (Zugkraft am Türdrücker) für das manuelle Aufheben der Feststellung von Drehflügeltüren von 80 N empfohlen.

<sup>2</sup> DIN EN 14351-1:2006-07 Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit;

<sup>3</sup> DIN EN 12217:2004-05 Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung